

Die Rückführungspolitik der EU unter der Bezeichnung der »freiwilligen« Rückkehr ist damit klassisches Neo-Refoulement. Es wird deutlich, dass internationale Organisationen – allen voran die IOM – die Migration in Umsetzung ihres AVRR-Programms als Dienstleistung für Nationalstaaten und die EU als Outsourcing-Partnerin steuert und damit einen zentralen Beitrag zum europäischen Migrationsmanagement leistet. Die IOM tritt auch hier als formale Implementationspartnerin des »Grenzregimes<sup>528</sup> in Niger auf, ohne an herkömmliche Rechtspraxen der Auslieferung/Abschiebung/Ausweisung gebunden zu sein. *De facto* sind Transitlager Orte der Rückgeschobenen.

## D. Praxen und Orte, Akteur:innen und Folgen des Neo-Refoulement

Das Neo-Refoulement findet im Transitlager in Form von Remote-Control- und Remote-Protection-Praxen und dem Outsourcing dieser an internationale Organisationen und Drittstaaten statt. Das europäische Migrationsmanagement nutzt zum einen die klassischen hoheitlichen Kontroll- und Steuerungsmaßnahmen der Integrierten Europäischen Grenzverwaltung – hier sind insbesondere das Visa-Regime, die Einbeziehung von privaten Akteur:innen in die Migrationskontrolle und Frontex zu nennen.

Das europäische Migrationsmanagement bezieht in diesen Prozess aber auch Drittstaaten und deren Behördenstrukturen und internationale Organisationen als nicht-staatliche Akteur:innen ein und sorgt in Form von Kooperationen mit Drittstaaten und deren Behörden Aufgaben des Migrationsmanagements out.

Die Praxen dieser neuen Form des »forced return« finden spezifische Verrechtlichung in den Transitlagern in Niger und verdichten sich dort zu einer Praxis des Neo-Refoulement. Diese Praxis nimmt beständig die Form einer nicht-hoheitlichen und nicht-formalrechtlichen Maßnahme an, die unterhalb der Eingriffsenschwelle des herkömmlichen Eingriffsbegriffs wirken.

Dies geschieht auf Regierungsebene durch Abschluss von Abkommen und Verträgen (hier Rückführungsabkommen), auf der Verwaltungsebene durch behördliche Kooperationen in Form von Arbeitsabkommen und auf beiden Ebenen durch informelle Abkommen. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt hier bei der Aufgabenübertragung von Migrationskontrolle und der Verhinderung illegalisierter Migration schon außerhalb des europäischen Territoriums. Das europäische Migrationsmanagement nutzt auch die durch Rückübernahmeverträge mit Drittstaatsklausel geschaffenen »buffer zones« dazu, Migration nach Europa zu verhindern. Zuletzt erweitert es den Kreis der Akteur:innen durch Arbeitsabkommen auf die unterbehördliche Verwaltungsstruktur und internationale Organisationen.

528 Bartels: Die Externalisierung der humanitären Grenze.

In den Transitlagern findet die Übertragung von Aufgaben an Niger und an die IOM statt, wobei es dabei um die von der IOM umgesetzte Verwaltung des Transitlagers, die Produktion von Expert:innenwissen und die Umsetzung von Informationskampagnen<sup>529</sup> geht. Im Rahmen des Outsourcings an den Staat Niger geht es um die Aufgabenübertragung von migrationspolitischen Maßnahmen. Niger als Partnerland der EU wird an den sicherheits- und migrationspolitischen Interessen der EU, zum Beispiel durch Beratung und Ausbildung von nigrischen Sicherheitskräften, beteiligt. Die Transitlager in Niger werden durch den Treuhandfonds für Afrika finanziert. Sie sind damit Orte der spezifischen Verrechtlichung von Neo-Refoulement-Praxen. Migrant:innen, die Subjekte des Migrationsmanagements geworden sind, befinden sich als Rückgeschobene in den Transitlagern. Sie sind Orte, an denen gleichzeitig durch die verwaltenden internationalen Organisationen die Wissens- und Diskursproduktion darüber stattfindet, was Migrationsmanagement im Allgemeinen und die Entstehung des Neo-Refoulement als Un-Recht im Konkreten ist.

Über die Form der Kooperation werden diese Kontrollmaßnahmen strukturell möglichst dort verortet, wohin der prüfende Blick der europäischen Zivilgesellschaft nicht reicht: Südlich der Sahara, weit weg vom Mittelmeer und dem daran angrenzenden europäischen Territorium. Auf der Migrationsroute Richtung Libyen und Mittelmeerküste sterben täglich Menschen auf der Flucht Richtung Europa. Das europäische Migrationsmanagement und seine Praxen haben grauenhafte Misshandlungen, Brutalität und Unmenschlichkeit zur Folge.<sup>530</sup>

Die Praxen des Neo-Refoulement führen zu einer Entsubjektivierung der migrierenden Menschen, zu einer »disaggregation of national citizenship«.<sup>531</sup> Durch die Übertragung von Migrationskontrollaufgaben an Drittstaaten und internationale Organisationen und die Verlagerung dieser Aufgaben weit in das Territorium dieser Drittstaaten hinein wird Migrant:innen der Zugang zum europäischen Territorium und damit die Möglichkeit, in Europa Asyl zu beantragen, verwehrt. Das Refoulement-Verbot wird umgangen, indem der Schutz der Menschenrechte aus der EMRK, GFK und der GrCH durch verschiedenste Maßnahmen ausgehebelt wird, was die Migrant:innen *de facto* rechtlos stellt. Sie sind »rightlessness in an age

529 Informationskampagnen sind auch Remote-Control-Instrumente, sollen hier aber im Rahmen der Aufgabenübertragung an die IOM untersucht werden und fallen deshalb (auch) unter Outsourcing-Maßnahmen.

530 Siehe dazu den aktuellen Bericht des UNHCR und des Mixed Migration Center vom Danish Refugee Council vom Juli 2020, online abrufbar unter <https://www.unhcr.org/5f2129fb4> (letzter Zugriff am 20.04.2021); Kurzbericht online abrufbar unter <https://www.unhcr.org/dach/de/50295-tausende-auf-fluchtrouten-in-afrika-von-tod-und-menschenrechtsverletzungen-bedroht.html> (letzter Zugriff am 20.04.2021).

531 *Benhabib: The Rights of others: Aliens, Residents, and citizens.*

of rights«,<sup>532</sup> oder in *Hannah Arendts* Worten: »The human being who has lost his place in a community, his political status in the struggle of his time, and the legal personality which makes his actions and part of his destiny a consistent whole, is left with those qualities which usually can become articulate only in the sphere of private life and must remain unqualified, mere existence in all matters of public concern.«<sup>533</sup>

Diese Recht-Losigkeit, die Neo-Refoulement-Praxen zeigen, wird im folgenden abschließenden Kapitel dieser Arbeit analysiert. Die Ausweitung des öffentlich-rechtlichen Gewaltbegriffs im Kontext des Neo-Refoulement auf extraterritoriale und nicht unbedingt staatliche, aber dennoch als öffentliche Gewalt verstandene Handlungen, eröffnet die Möglichkeit, die diffusen Menschenrechtsverletzungen im Neo-Refoulement rechtlich zu erfassen.

---

532 *Gündoğdu*: Rightlessness in an Age of Rights.

533 *Arendt*: The Origins of Totalitarianism, S. 301; dazu ausführlich *Gündoğdu*: Rightlessness in an Age of Rights, S. 98ff.

